

Oliver Kohns, Till van Rahden
und Martin Roussel (Hg.)

AUTORITÄT

KRISE, KONSTRUKTION
UND KONJUNKTUR



TEXTE ZUR POLITISCHEN ÄSTHETIK

Herausgegeben von Oliver Kohns

Band 5

Herausgegeben von Oliver Kohns,
Till van Rahden und Martin Roussel

AUTORITÄT KRISE, KONSTRUKTION UND KONJUNKTUR

WILHELM FINK

Gefördert vom



Fonds National de la
Recherche Luxembourg

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht § 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestattet.

© 2016 Wilhelm Fink, Paderborn
Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1,
D-33098 Paderborn, Internet: www.fink.de

Gestaltung und Satz: Sichtvermerk
Printed in Germany, Herstellung: Ferdinand Schöningh
GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-6100-1

INHALT

Oliver Kohns, Till van Rahden und Martin Roussel

- 7 **Autorität. Krise, Konstruktion und Konjunktur –
Zur Einleitung**

KRISE

Sophie Uitz

- 25 **Question authority. Hannah Arendt und das Scheitern
der Frage nach Autorität**

Martin Roussel

- 41 **Zur Kritik der Autorität im »Erscheinungsraum«
der Moderne (Figur, Begriff, Gewalt)**

Simon Wendt

- 75 **Heldentum und Autorität in der US-amerikanischen
Gesellschaft um 1900**

D. Timothy Goering

- 109 **»Wider die Ächtung der Autorität«. Friedrich Gogarten
und der Autoritätsbegriff im theologischen Diskurs**

Johannes Platz

- 127 **Die Krise der Autorität in der Bundeswehr
in wissenschaftlicher Expertise und Broschürenliteratur
der deutschen Armee vom Aufstellungsbeginn
bis zur Bildungsreform**

KONSTRUKTION

Michiel Rys

- 151 **Die Autorität postmonarchischer Regierung und
die Ästhetik der Unterbrechung. Georg Büchner,
die Frankfurter Schule und Yaak Karsunke im Kampf
gegen Maximilien Robespierres bürgerliche Autorität**

- Claudia Nitschke
179 **Eigennutz und Spieltheorie. Autoritätskonzepte und Kritik am modernen Staat in Goethes *Götz von Berlichingen***
- Oliver Kohns
211 **Autorität vs. *auctoritas*. Diskurse historischer Kontinuität im 20. Jahrhundert**
- Andrea Günter
229 **Eine andere Philosophie wagen, in der Demokratie ankommen können: Relationalität, Autorität und Strukturwandel**

KONJUNKTUR

- Till van Rahden
255 **Eine Welt ohne Familie. Der Kinderladen als ein demokratisches Heilsversprechen**
- Andreas Michel
283 **Die Autorität der Schwäche. Gianni Vattimos anti-autoritäres Autoritätskonzept**
- Manuel Clemens
305 **Der autoritäre Charakter. Zur Aktualität eines Konzepts der Frankfurter Schule**
- Elmar Locher
317 ***Werktage* oder *Kruso* auf Hiddensee. Zur Frage der Autorität in Übergangsgesellschaften. Anmerkungen zu Volker Braun und Lutz Seiler**
- Insa Härtel
345 **Autorität und das Quietsche-Entchen-Handtuch. »Des Kaisers neue Kleider« in der Sesamstraße**
- 368 **Verzeichnis der Autoren**

Oliver Kohns

AUTORITÄT VS. AUCTORITAS

DISKURSE HISTORISCHER KONTINUITÄT IM 20. JAHRHUNDERT

»Es wäre anregend, die Umwandlung der Begriffe auctoritas-Autorität historisch zu untersuchen.«¹

§ 1

Zentrale Vokabeln der politischen Philosophie in den modernen europäischen Sprachen sind aus der (griechischen bzw. lateinischen) Antike geerbt: *Demokratie*, *Diktatur*, *Autorität*, *Patriotismus*, *Republik*, *Europa* – und nicht zuletzt der Begriff der *Politik* selbst. Dieser Umstand bringt einen nahezu unwiderstehlichen Reiz hervor, die Einheit des politischen Denkens und Handelns in Europa anzunehmen: Die Reflexion über diese Einheit findet sich in politischen Legitimationsdiskursen wie auch akademischen Untersuchungen – beispielsweise über die Geschichte der Demokratie von Athen bis zur Moderne – noch in der Gegenwart. Gerade aus diesem Grund gilt es, dem Begehren nach einer ›großen Erzählung‹ und der bruchlosen Herleitung politischer Konzepte aus der antiken Tradition zu widerstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Konzept der Autorität, das erst seit dem 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle in den politischen Wörterbüchern Europas spielt und dessen Bedeutung für die antike Gesellschaft und Politik in der Forschung nach wie vor umstritten ist.

Begriffshistorische Abhandlungen über das Konzept heben nichtsdestotrotz regelmäßig hervor, dass das moderne Wort Autorität sich von dem lateinischen *auctoritas* ableitet. »Wort und

1 Toyowo Ohgushi, »Die Staatsautorität im sozialen Sein«, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* N. F. 23 (1933), S. 261–347, hier: S. 263.

Sache der Autorität sind *römisches Erbe*«,² heißt es in einer aktuellen ideenhistorischen Abhandlung. Die Metapher der ›Erbschaft‹ impliziert eine Verpflichtung, die von den unmittelbaren Vorfahren erarbeiteten Werte zu erhalten und zu tradieren: Die Frage nach der korrekten ideengeschichtlichen Bestimmung wird damit zu einer Frage der Genealogie, der Familienforschung. Das Wort *Erbe* setzt eine gegebene Autorität (der Tradition) bereits voraus. Ob die historische Entwicklung von »Wort und Sache« in gleichem Maße einem Gesetz der Tradierung folgen, kann jedoch bezweifelt werden: Während das deutsche Wort ›Autorität‹ (ebenso wie das englische *authority*) unschwer auf das lateinische *auctoritas* zurückgeführt werden kann – das deutsche Wort ist bereits eine spätmittelhochdeutsche Entlehnung –,³ ist damit über die Semantik des Begriffs, über die jeweils mit dem Wort verbundene Vorstellung von Autorität noch nicht viel gesagt.⁴ So sicher das deutsche Wort ›Autorität‹ eine »Eindeutschung«⁵ des lateinischen Worts *auctoritas* ist: Ob der moderne Begriff Autorität eine adäquate Übersetzung für den lateinischen Begriff darstellt und ob moderne Verkörperungen von Autorität gewissermaßen als Fortsetzungen einer römischen *auctoritas* zu verstehen sind, bleibt nichtsdestotrotz ungewiss.

§ 2

Die Referenz auf die römische Konzeption der *auctoritas* kann datiert werden. Das altertumswissenschaftliche Interesse an der Kategorie *auctoritas* wurde durch einen »epigraphischen Zufallsfund«⁶ während des Ersten Weltkriegs angefeuert. 1914

2 Christoph Schönberger, »Autorität in der Demokratie«, in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 4.4 (2010), S. 41–50, hier: S. 43.

3 Vgl. »Autorität«, in: *Deutsches Fremdwörterbuch*, begonnen von Hans Schulz, fortgeführt von Otto Basler, 2. Aufl., völlig neu bearbeitet im Institut für deutsche Sprache, Bd. 2, Berlin / New York 1996, S. 619–626, hier: S. 619.

4 Vgl. Raymond Geuss, »Zwischen Athen und Rom. Eine begriffsgeschichtliche Fabel«, in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 4.4 (2010), S. 23–40, hier: S. 26.

5 Horst Rabe, »Autorität«, in: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 382–406, hier: S. 382.

6 Dieter Timpe, »Moderne Konzeptionen des Kaisertums«, in: Aloys Winterling (Hg.), *Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme*

entdeckte der englische Archäologe William Ramsey in den Ruinen des antiken Antiochia in Psidien (in der Nähe des heutigen Orts Yalvaç in der türkischen Provinz Isparta) Bruchstücke einer lateinischen Inschrift, die sich als zuvor unbekannter Teil der augusteischen *Res gestae* herausstellten.⁷ Anton von Premerstein ist es gelungen, aufgrund dieser Entdeckung den Text der *Res gestae* zu ergänzen, der zuvor nur im 1865 von Mommsen untersuchten, teilweise unvollständigen *Monumentum Ancyranum* in Ankara bekannt gewesen war. Dadurch konnte Mommsens Rekonstruktion der lateinischen Version des zweisprachigen Textes korrigiert werden. Dies betraf vor allem eine Passage, in der Augustus seine Rolle im Staat definierte: Er verfügte laut der Auskunft seiner *Res gestae* nach Annahme des Titels *Augustus* nicht über mehr *potestas* als die jeweiligen Magistrate, besaß allerdings mehr *auctoritas* (und nicht, wie Mommsen übersetzt hatte, mehr *dignitas*) als diese.⁸

Diese philologische Entdeckung koinzidiert, wie Giorgio Agamben notiert, kaum zufällig mit einer »Renaissance moderner Forschung zur *auctoritas*«.⁹ Die Kategorie rückte nun in das Zentrum der Interpretation des römischen Prinzipats. Augustus' Stellung als »Staatslenker«¹⁰ definiert sich in dieser – seit der Aufindung des *Monumentum Antiochenum* möglichen – Interpretation nicht mehr durch eine *summa potestas*, sondern allein durch *summa auctoritas*.¹¹ Richard Heinze übersetzt *auctoritas* in den *Res gestae* als den *Einfluss*, den man Augustus laut seiner Selbstauskunft

und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr.–192 n. Chr., München 2011, S. 127–159, hier: S. 150.

7 Vgl. Anton von Premerstein, »Zur Aufzeichnung der *Res Gestae Divi Augusti* im psidischen Antiochia«, in: *Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie* 59 (1924), S. 95–107, hier: S. 95.

8 Vgl. ebd., S. 104 f.

9 Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand (Homo sacer II.1)*, aus dem Italienischen von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt a. M. 2003, S. 95.

10 Erich Staedler, »Über Rechtsnatur und Rechtsinhalt der Augustischen Regesten«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 61 (1941), S. 77–122, hier: S. 96.

11 Vgl. ebd., S. 97. Vgl. Christian Meier, »Macht, Gewalt: Terminologie und Begrifflichkeit in der Antike«, in: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 820–835, hier: S. 834: »[I]n der ›auctoritas‹ fassen wir also den eigentlichen Kern der Stellung des Augustus, wie sie nach außen in Erscheinung trat.«

»als dem in politischen Fragen maßgeblichsten Führer freiwillig einräumte«. ¹² Heinzes Bewertung, diese Interpretation der *auctoritas* stelle »die authentische Erklärung des Augustus über seine Auffassung des ›Prinzipats‹« ¹³ dar, bildet in den Altertumswissenschaften seitdem »the conventional interpretation of Res Gestae 34.3«. ¹⁴ Indem die Kategorie so ins Zentrum der Interpretation der augusteischen Staatsordnung gerückt ist, wuchs der Bedarf nach einem Verständnis dessen, was das – mit Mommsens Worten – »verschwommene[] und aller strengen Definition sich entziehende[] Wort[] *auctoritas*« ¹⁵ bedeutet.

Mommsens vielzitierte Definition war nicht mehr als eine zweifache Negation: *Auctoritas* sei »mehr als ein Ratschlag und weniger als ein Befehl, ein Ratschlag, dessen Befolgung man sich nicht füglich entziehen kann«. ¹⁶ Da es einen weiträumigen politischen und sozialen Kontext voraussetzt, der in der modernen politischen Terminologie nicht einfach wiederzugeben ist, ließ (und lässt) sich das lateinische Wort kaum durch ein einziges deutsches übersetzen. In noch größerem Umfang als die des modernen Worts ›Autorität‹ oszilliert die Bedeutung von *auctoritas* zwischen informellen und formal definierten Formen des sozialen Hervorgehobenseins, und reicht von ›Einfluss‹ und ›Rat‹ über ›Ansehen‹ bis zu ›Vollmacht‹, ›Ermächtigung‹ und ›Amtsbefugnis‹. ¹⁷ Als »Einfluß und Ansehen« ¹⁸ – und damit tendenziell auf die informelle Dimension des Begriffs beschränkend – wird *auctoritas* in

12 Richard Heinze, »Auctoritas«, in: *Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie* 60 (1925), S. 348–366, hier: S. 363.

13 Ebd.

14 Gregory Rowe, »Reconsidering the *Auctoritas* of Augustus«, in: *Journal of Roman Studies* 103 (2013), S. 1–15, hier: S. 2. Vgl. etwa Michael Stahl, »Auctoritas und Charisma: Die Bedeutung des Persönlichen in der Herrschaft des Augustus«, in: *Potestas. Revista del Grupo Europeo de Investigación Histórica* 1 (2008), S. 23–34, hier: S. 26: »Die *auctoritas* des Prinzeips ist der Kern des neuen politischen Systems«.

15 Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 3, 2. Abt., Leipzig 1888, S. 1033.

16 Ebd., S. 1034.

17 Vgl. Michael Sommer, »Empire of Glory. Weberian paradigms and the complexities of authority in imperial Rome«, in: *Max Weber Studies* 11.2 (2011), S. 155–191, hier: S. 171 f.

18 Augustus, *Res gestae divi augusti. Meine Taten*, Lateinisch – griechisch – deutsch, übers. und hg. von Ekkehard Weber, Düsseldorf/Zürich 2004, S. 43.

der aktuell in deutschen Buchhandlungen erhältlichen Ausgabe der *Res gestae* übersetzt.

Heinzes Artikel bietet mehr als eine simple Übertragung: Er unternimmt, ausgehend von der Entdeckung des *Monumentum Antiochenum*, eine Gesamtinterpretation der Kategorie *auctoritas* in der römischen Kultur und Politik. Im Rahmen dieser Analyse entwickelt Heinze eine Beschreibung der *auctoritas*, die über die altertumsgeschichtlichen Studien hinaus maßgeblichem Einfluss auch auf den Diskurs über Autorität hatte und bis heute hat. Heinze zufolge ist *auctoritas* im Zentrum der römischen Kultur verwurzelt; entsprechend versteht er die Kategorie als einen primär nicht politischen Begriff: Diese werde »vielmehr viel öfter als im politischen, im Privatleben gewirkt haben«. ¹⁹ Auf das Privatleben verweist die Bedeutung der *auctoritas* im römischen Zivilrecht. Als erstes Beispiel nennt Heinze eine in »sehr alte[r] Zeit« ²⁰ im Zwölftafelgesetz festgesetzte Regelung, nach der ein Verkäufer eines Grundstücks als *auctor* dafür garantieren muss, dass es keine Eigentumsansprüche dritter Parteien gibt. Das zweite Beispiel bezieht sich auf die juristische Regelung der Vormundschaft, bei der ein *auctor* die Rechtsgeschäfte seines Mündels durch seine *auctoritas* bestätigen muss und damit auch für diese verantwortlich wird. Unmittelbar im Anschluss wird das Konzept auf Politik übertragen, indem Heinze auf die Rolle der *patres* »in alter Zeit« ²¹ verweist, durch deren *auctoritas* die Beschlüsse der Komitien gültig werden konnten (gemeint ist die *auctoritas patrum* des Senats). Die Analogie in dieser Begriffsverwendung ist Heinze zufolge nicht zu übersehen:

»Das Gemeinsame der beiden Fälle ist dies: Mündel und Volk sind entschlossen, sich in einer bestimmten Richtung zu binden; diese Bindung kann aber nicht zustande kommen ohne die Mitwirkung eines anderen, einzig dazu berechtigten, seine *auctoritas*«. ²²

Dieser Satz versammelt konzentriert wesentliche Elemente von Heinzes Interpretation der *auctoritas*. Erstens: Sie bezeichnet eine asymmetrische Relation, in der ein *auctor* einer hilfsbedürftigen

19 Heinze, »Auctoritas« (wie Anm. 12), S. 354.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Ebd.

Seite zu »Bindung« und »Richtung« verhilft. Der Adressat der *auctoritas* ist in ihrer politischen Dimension das »Volk« in seiner Gesamtheit, das durch die Analogie zum »Mündel« als minderjährig und führungsbedürftig ausgewiesen wird. Zweitens: Die Überlegenheit des *auctors* begründet sich nicht durch eine Machtrelation – etwa im Sinne Max Webers als Durchsetzung des eigenen Willens »auch gegen Widerstreben«²³ –, insofern die »einzig dazu berechnigte« herausragende Persönlichkeit des *auctors* jedes »Widerstreben« von vornherein geradezu als widersinnig erscheinen ließe.²⁴

»Denn daß die »ersten Bürger«, die *principes civitatis*, auch die höchste *auctoritas* besitzen, ist für römisches Denken etwas Selbstverständliches, und wenn einer alle anderen so weit überragt, daß man ihn als *den princeps* anerkennt, so wird er auch an *auctoritas* allen voranstellen«,²⁵

schreibt Heinze mit Blick auf Augustus. Da Heinze die Wirkung der *auctoritas* von der tatsächlichen – nicht bloß äußerlich vorgeführten oder erzwungenen, sondern innerlich überzeugten – Anerkennung einer herausragenden Persönlichkeit durch das römische »Volk« abhängig macht, ist es nicht überraschend, dass er die absolute Freiwilligkeit der Unterordnung unter die *auctoritas* strikt betont. »[S]ie wirkt nur da, wo man sich ihr *freiwillig* unterordnet«, schreibt Heinze daher:

»[U]nd wer die *auctoritas* eines anderen dauernd anerkennt, tut dies doch gleichsam in jedem Augenblick von neuem; so ist auch der Prinzipat des Augustus nicht durch einen einmaligen Akt freiwilliger Unterordnung geschaffen [...], sondern in jedem römischen Bürger bleibt dauernd das Gefühl lebendig, daß er freiwillig und zum eigenen Besten der überlegenen Persönlichkeit des *princeps* die Entscheidung überläßt.«²⁶

23 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* [1922], 5., rev. Aufl., besorgt von Johannes Winkelmann, Tübingen 1980, S. 28.

24 Vgl. Eschenburgs Referenz auf Quintilians Aussage über Cicero: »In dem, was er sagte, lag so viel Autorität, daß man sich schämte, ihm zu widersprechen« (Theodor Eschenburg, *Über Autorität*, überarbeitete und erw. Fassung, Frankfurt a. M. 1976, S. 17).

25 Heinze, »Auctoritas« (wie Anm. 12), S. 355.

26 Ebd., S. 356 f.

Diese Sätze bündeln Heinzes Bild der *auctoritas*: Freiwillige Anerkennung einer herausragenden Persönlichkeit durch das ganz römische Volk statt einer abstrakten Herrschaft bürokratischer Strukturen, statt theatralischer Propaganda und statt einer Oktroyierung von Machtverhältnissen. Indem Augustus dank der freiwilligen Anerkennung seiner »überlegenen Persönlichkeit« die Ausübung von Macht (im Sinne einer Androhung von Gewalt) gar nicht mehr nötig hatte, erscheint er in Heinzes Interpretation als Gegenfigur gegenüber dem zeitgenössischen Cäsarenkult, in dem Julius Cäsar als Inkarnation des Tat- und Machtmenschen – für Friedrich Gundolf war er »das schlichteste Bild des wahren Gebieters« sowie ein »vorbildliche[r] Gewaltherr[]«²⁷ – verherrlicht wurde.

Indem Heinze *auctoritas* als »Sinn für ›Autorität‹«²⁸ übersetzt, beansprucht er eine Relevanz seiner Untersuchung auch für die moderne Semantik des Begriffs. In dieser Perspektive – die parallel zur Unterscheidung zwischen Augustus und Cäsar verläuft – wird Autorität auf eine Art und Weise entworfen, die der allgemein verbreiteten Definition des Begriffs widerspricht. Im Bereich der politischen Theorie zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird Autorität nahezu ausnahmslos ununterscheidbar von Macht bestimmt.²⁹ »Das Verhältnis des Starken zum Schwachen bezeichnen wir [...] als *Autorität*«,³⁰ schreibt der Soziologe Alfred Vierkandt 1917, und unterscheidet Autorität damit nicht von physischer Kraft und Gewalt. Aus dieser Gleichsetzung von Autorität und reiner Machtüberlegenheit folgert Hans Kelsen die grundsätzliche Unvereinbarkeit des »Autoritätsprinzip[s]« mit dem der Demokratie, die stets »eine womöglich führerlose Genossenschaft Gleichgeordneter sein«³¹ wolle. Die Demokratie sei, so Kelsen, »weil Urerlebnis aller Autorität der Vater ist, [...] – ihrer Idee nach – eine vaterlose Gesellschaft.«³²

Diesen Ansätzen entgegen entwickelt Heinze ein Konzept der Autorität, das trennscharf von dem der Macht unterscheidbar

27 Friedrich Gundolf, *Caesar. Geschichte seines Ruhms*, Berlin 1924, S. 8 und 133.

28 Heinze, »Auctoritas« (wie Anm. 12), S. 355.

29 Vgl. Leonard Krieger, »The Idea of Authority in the West«, in: *The American Historical Review* 82.2 (1977), S. 249–270, hier: S. 253.

30 Alfred Vierkandt, »Autorität und Prestige«, in: *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung* 41.4 (1917), S. 1–23, hier: S. 2.

31 Hans Kelsen, *Staatsform und Weltanschauung*, Tübingen 1933, S. 20.

32 Ebd.

ist, so dass Autorität zu einem Gegenkonzept zu der stets mit der potentiellen Ausübung von Gewalt assoziierten³³ Machtrelation werden kann. Indem Heinze zufolge in Rom das Volk selbst die »freiwillige Unterordnung« unter einen starken Führer für notwendig erachtet habe, impliziert seine Konzeption der *autoritas* nicht nur keinen Widerspruch zwischen Demokratie und Autorität, sondern im Gegenteil sogar die zwingende Zusammengehörigkeit beider Konzepte. Dabei wird eine ausgeprägte Identifikation aller Bürger Roms mit dem Staat und seinen Interessen vorausgesetzt: »Das zum Herrschen geborene Volk hat eben aufs Gehorchen sich meisterlich verstanden«,³⁴ schreibt Heinze und sieht darin alles andere als einen Widerspruch. Die Annahme der Generierung von Autorität durch das Vermögen der Identifikation steht in Übereinstimmung mit zeitgenössischer Psychologie: Die Herkunft des »patriarchalischen System[s]« und der »Herrschaft der Autorität«³⁵ aus der identifikatorischen Unterwerfung beschreibt Sigmund Freud in *Totem und Tabu* (1913). Freuds Theorie-Erzählung über den kollektiven Tötung des gewalttätigen Urvaters durch die Bruderhorde mit der anschließenden Errichtung des patriarchalen Systems besitzt die Pointe, dass die Errichtung von Autorität qua Identifikation den Tod des Objekts der Identifikation voraussetzt: »Der Tote wurde nun stärker, als der Lebende gewesen war.«³⁶ Obwohl Freud die Tötung des Urvaters und die Errichtung der religiösen, gesellschaftlichen und politischen Autorität durch schuldbewusste Vaternörder in eine mythische Vorzeit versetzt, setzt seine Theorie ein dezidiert modernes Verständnis von Autorität – als geboren durch Identifikation ›von unten‹ – voraus.

33 Vgl. Max Webers Definition des Staates: »Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht.« Max Weber, »Politik als Beruf« [1919], in: ders., *Schriften zur Sozialgeschichte und Politik*, hg. und eingeleitet von Michael Sukale, Stuttgart 1997, S. 271–339, hier: S. 272.

34 Richard Heinze, »Von den Ursachen der Größe Roms« [1921], in: ders., *Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Erich Burck, 3., erw. Aufl., Darmstadt 1960, S. 9–27, hier: S. 25.

35 Sigmund Freud, »Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker« [1913], in: ders., *Studienausgabe*, hg. von Alexander Mitscherlich, Angela Richards und James Strachey, Bd. 9, Frankfurt a. M. 1982, S. 287–444, hier: S. 433.

36 Ebd., S. 427.

»L'authorité vient d'en haut, la confiance vient d'en bas«,³⁷ hat Abbé Sieyès, der Cheftheoretiker der Französischen Revolution, Ende des 18. Jahrhunderts nach der Tötung einer autoritären Vaterfigur geschrieben und damit – richtungsweisend für die moderne Diskussion – Autorität und Demokratie als zusammengehörig bestimmt.³⁸

Die innenpolitische Harmonie und Stabilität im Zeichen der *auctoritas* war Heinze zufolge vor allem aus einem Grund notwendig: Um die rigoreuse römische Macht- und Eroberungspolitik nach außen zu ermöglichen.

»Das Ziel völkischer Machtfülle, das der äußeren Politik Roms unverrückbar vorschwebte, hat es vor allem dadurch erreicht, daß es mit unvergleichlichem politischen Instinkt Freiheit aller Bürger mit freiwilliger Unterordnung zu verbinden wußte.«³⁹

Es fällt leicht, nicht nur seine pathetische Rhetorik (»völkischer Machtwille«),⁴⁰ sondern vor allem auch die völkerpsychologische Konstruktion Heinzes für äußerst zeitbedingt zu halten.⁴¹

37 Zit. nach Marcel Gauchet, *La Révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789-1799*, Paris 1995, S. 216.

38 Vgl. Theodor Eschenburg, »Autorität – nicht mehr gefragt?«, in: *Die Zeit*, Nr. 10, 5.3.1965, S. 28 (online unter <http://www.zeit.de/1965/10/autoritaet-nicht-mehr-gefragt>). Eschenburg übersetzt Sieyès' Satz zugespitzt: »Autorität von oben ist Vertrauen von unten.«

39 Heinze, »Von den Ursachen der Größe Roms« (wie Anm. 34), S. 26.

40 Vgl. Eschenburg, *Über Autorität* (wie Anm. 24), S. 20: »Wenn uns heute das Pathos in dieser Begriffsbeschreibung Heinzes nicht mehr behagen sollte, so möge man bedenken, daß der Aufsatz im Jahre 1925, in der Zeit einer starken politischen Autoritätskrise und einer wachsenden Autoritätssehnsucht niedergeschrieben worden ist.«

41 Vgl. Hans Kloft, »Autorität in traditionellen Gesellschaften. Das Beispiel Rom«, in: Ralph Kray, K. Ludwig Pfeiffer und Thomas Studer (Hg.), *Autorität. Spektren harter Kommunikation*, Opladen 1992, S. 25–42, hier: S. 28; Timpe, »Moderne Konzeptionen des Kaisertums« (wie Anm. 6), S. 150. Heinzes Insistenz darauf, dass »jeder Bürger« im antiken Rom »die res publica als sein höchstes Anliegen empfindet und also bereit ist, in der Not ihr alles zu opfern« (Heinze, »Von den Ursachen der Größe Roms« [wie Anm. 34], S. 26) – und diese Insistenz allein erklärt die »freiwillige Unterordnung« aller unter die *auctoritas* –, unterscheidet sich lediglich in der Nüchternheit der sprachlichen Formulierung (aber kaum sachlich) von Ernst Jüngers Beschreibung der »totalen Mobilmachung« durch den Ersten Weltkrieg, die schließlich

Zeitbedingt heißt allerdings nicht einfach ›antidemokratisch‹: Indem Heinze die freiwillige Unterordnung des gesamten Volkes unter das Kommando eines starken ›Führers‹ als politisches Ideal darstellt, reagiert er sehr präzise auf die politische Situation seiner Zeit, in der – nach dem Ende des Ersten Weltkriegs – »traditionelle Legitimitätsvorstellungen und die Prinzipien dynastischer Abstammung allgemein diskreditiert waren«,⁴² wie Jan-Werner Müller schreibt. Da infolgedessen selbst die politischen Gegenentwürfe zur bürgerlich-liberalen Demokratie – die sozialistischen bzw. faschistischen Systeme, die in der Zwischenkriegszeit entstehen – »auf der Klaviatur demokratischer Werte«⁴³ spielen mussten, interpretiert Müller das »europäische Jahrhundert nach dem Ersten Weltkrieg« insgesamt als »ein demokratisches Zeitalter.«⁴⁴ In dieser Epoche verspricht Müller zufolge nur noch die Referenz auf »demokratische Ideen« – vor allem das Versprechen einer substantiellen Gleichheit aller Staatsbürger und deren »Einbeziehung in die politische Gemeinschaft«⁴⁵ – politische Legitimation. Heinzes Interpretation der *auctoritas* als die *freiwillige* Anerkennung politischer Herrschaft durch das gesamte Volk kann in dieser Perspektive als ein genuines Produkt des »demokratischen Zeitalters« verstanden werden.

§ 3

Es überrascht nicht, dass Heinzes Beschreibung der *auctoritas* als freiwillige Unterordnung aller Bürger unter einen überlegenen Anführer in den folgenden Jahren sowohl in den Altertumswissenschaften als auch in der Rechtsphilosophie mit breiter Zustimmung rezipiert wurde. Carl Schmitt bestimmt die »verfassungsgebende

jede Bewegung jedes einzelnen Staatsbürgers in eine »zumindest mittelbare kriegerische Leistung« (Ernst Jünger, »Die Totale Mobilmachung« [1930], in: ders., *Blätter und Steine*, Hamburg 1934, S. 125–156, hier: S. 131) transformiert habe – und dies unter breiter Zustimmung der Bevölkerung, erschienen in seiner Zeit doch »andere als populäre Kriege von vornherein ausgeschlossen« (Ebd., S. 136).

⁴² Jan-Werner Müller, *Das demokratische Zeitalter. Eine politische Ideengeschichte Europas im 20. Jahrhundert*, übers. von Michael Adrian, Berlin 2013, S. 10.

⁴³ Ebd., S. 12.

⁴⁴ Ebd., S. 11.

⁴⁵ Ebd., S. 12.

Gewalt« in seiner *Verfassungslehre* (1928) durch den Besitz von »Macht oder Autorität«, um »die konkrete Gesamtentscheidung über Art und Form der eigenen politischen Existenz zu treffen«. ⁴⁶ Der Kategorie der Macht entsprächen »Begriffe wie Souveränität und Majestät«, während Autorität »ein wesentlich auf dem Moment der *Kontinuität* beruhendes Ansehen« ⁴⁷ bezeichne, erklärt Schmitt. Beide Kategorien erscheinen bei Schmitt als unterscheidbare, aber keineswegs gegensätzliche Kräfte, die »in jedem Staate nebeneinander wirksam und lebendig« ⁴⁸ seien: Aus der Theorie des römischen Prinzipats – Schmitt verweist auf die Diskussion der *auctoritas* bei Mommsen, Ehrenberg und Heinze – wird eine universelle Staatstheorie. Schmitts Reflexionen über Autorität bleiben dabei grundsätzlich mehrdeutig und ambivalent: Einerseits hebt er die »innere Eigenart Verschiedenheit der Begriffe *auctoritas* und *potestas*« ⁴⁹ hervor – und insistiert so im Anschluss auch an Heinze auf der Differenz der Begriffe –; andererseits bildet der von Schmitt immer wieder zitierte Satz Thomas Hobbes' »*auctoritas non veritas facit legem*« für Schmitt gewissermaßen den Kern seiner dezisionistischen Interpretation des Politischen. ⁵⁰ »Nichts ist hier wahr, alles ist hier Befehl«, ⁵¹ kommentiert Schmitt offenbar zustimmend und übersetzt *auctoritas* recht frei als »Befehl«. Die »*summa potestas*« wird hier zur »*summa auctoritas*«, ⁵² beide Begriffe verschmelzen miteinander, Autorität ist damit nicht mehr als Gegenbegriff zu dem der Macht verfügbar.

Die Parallele zwischen der Analyse historischer Herrschaftsverhältnisse und der zeitgenössischen politischen Situation wird nichtdestotrotz von Schmitts Zeitgenossen zunehmend nicht mehr implizit gelassen, sondern explizit formuliert. »*Auctoritas*, der staatsrechtliche Grundbegriff in unseren autoritären Staatswesen, ist [...] aus dem Rechte der römischen Prinzipatszeit am ehesten

46 Carl Schmitt, *Verfassungslehre* [1928], 10. Aufl., Berlin 2010, S. 75.

47 Ebd. (Fußnote 1).

48 Ebd. (Fußnote 1).

49 Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols* [1938], Stuttgart 1982, S. 68 (Fußnote 1).

50 Vgl. Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* [1922], 7. Aufl., Berlin 1996, S. 55.

51 Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes* (wie Anm. 49), S. 82.

52 Ebd., S. 68.

deutbar«,⁵³ schreibt Leopold Wenger 1939. In diesem Sinn setzt Ulrich Gmelin in seiner Arbeit *Auctoritas* (1936) das, »[w]as wir heute unter der Autorität des Führers an seelischem Gehalt verspüren«, mit der »altrömischen auctoritas« als »wirkende[r] Schöpferkraft überragender Männer«⁵⁴ gleich. In *Das Führeramt des Augustus* (1940), das schon im Titel eine Analogie zu zeitgenössischen Machtverhältnissen bildet, betont Heinrich Siber die zentrale Bedeutung der *auctoritas* für das Prinzipat und erklärt den »Gehorsam des Senats und der Volksversammlungen« gegenüber Augustus daher allein durch die »freiwillige[] Anerkennung der Treffsicherheit seines autoritativen Urteils«. ⁵⁵ Gmelin wie Siber berufen sich dabei maßgeblich auf Heinzes Interpretation der *auctoritas*.

Dieser Umstand hat der Rezeption seiner Interpretation der *auctoritas* nach dem Zweiten Weltkrieg nicht geschadet. Theodor Eschenburg definiert *auctoritas* und Autorität in seiner Studie *Über Autorität* (1965) mit Bezugnahme auf Heinze als »freiwillige Unterwerfung unter den helfenden Rat eines anderen im Vertrauen auf dessen zwingende Überlegenheit« sowie als »innerlich bejahte Abhängigkeit von Fall zu Fall«. ⁵⁶ Auch Dolf Sternbergers Theorie der Autorität knüpft an den Diskurs der *auctoritas* an,⁵⁷ um die seit Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach belegte binäre Dichotomisierung von ›Autorität‹ und ›Demokratie‹ als »Mißverständnis«⁵⁸ auszuweisen. Entsprechend betont Sternberger, »daß Autorität nicht durch Zwang wirkt, sondern freiwillig angenommen und eingeräumt wird«. ⁵⁹ Daraus folgert er – radikaler als Heinze und

53 Leopold Wenger, »Römisches Recht in Amerika (Eine Literaturübersicht zum Stand der Frage)«, in: *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta. Per il XL anno del suo insegnamento*, Bd. 1, Milano 1939, S. 149–169, hier: S. 152. Vgl. Agamben, *Ausnahmezustand* (wie Anm. 6), S. 96.

54 Ulrich Gmelin, *Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat*, Stuttgart 1936, S. 5. Entsprechend ist Gmelins Perspektive auf »[d]es Augustus Herrschertum« überaus positiv: Sie sei »in glücklichem Maße eine Einheit, deren verschiedene Gesichter durch die überragende Persönlichkeit gebunden und zusammengehalten wurden« (Ebd., S. 63).

55 Heinrich Siber, *Das Führeramt des Augustus*, Leipzig 1940, S. 78.

56 Eschenburg, *Über Autorität* (wie Anm. 24), S. 12.

57 Vgl. Dolf Sternberger, »Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt« [1959], in: ders., *Ich wünschte ein Bürger zu sein. Neun Versuche über den Staat*, Frankfurt a. M. 1995, S. 68–92, hier: S. 79 (Fußnote 4).

58 Ebd., S. 91.

59 Ebd., S. 81.

Eschenburg – eine klare Differenz von ›Macht‹ und ›Autorität‹, die er mit der Unterscheidung zwischen ›Befehlsgewalt‹ und ›Vollmacht‹ parallelisiert.⁶⁰ Aufgrund dieser Dichotomie erwähnt Sternberger Augustus – die zentrale Figur der *auctoritas*-Diskussion nach 1925 – mit keinem Wort, und setzt stattdessen den römischen Senat als das »Urbild von Autorität«⁶¹ ein. Sternberger definiert Autorität als *Autorisierung*, als »die Vollmacht, aus der gehandelt wird«⁶² und legt die soziale und politische Rolle von Autorität damit grundlegend neu fest. Autorität wird nicht mehr aus einem sozialen (bzw. politischen) »Gefälle«⁶³ abgeleitet (und ist dann nicht mehr zwingend ein Gegenpol zum demokratischen Wert der *égalité*). Sie bezeichnet nicht mehr eine Relation zwischen einem Überlegenen und einem Unterlegenen, sondern eine Relation zwischen einer autorisierenden, Legitimität stiftenden Instanz und einer autorisierten, zu politischer Handlung legitimierten Instanz und wird dadurch zu einer Funktion in der Verteilung, Kontrolle und Limitierung staatlicher Vollmächte und Pflichten.

Politische Autorität ist Sternberger zufolge nicht an Personen – etwa die eines charismatischen Anführers – gebunden, sondern sie haftet »immer an Ämtern, an Institutionen. An individuellen Personen nur insofern, als sie ihre Rolle gut spielen, ihr Amt ausfüllen, ihm Fleisch und Blut verleihen«.⁶⁴ Eine Instanz, die in aller Machtfülle souverän über Autorität und Autorisierung entscheiden könnte, wird man in dieser Konstruktion vergebens suchen. Auch die »ratpflegenden« und ratgebenden Instanzen, der römische Senat ebenso wie der von Sternberger mit Sympathie bedachte konstitutionelle Monarch, walten lediglich ihres Amtes und verfügen nicht über personal »haftende« Autorität, die sie zu souveränen Akteuren erheben könnte. Statt vom souveränen Willen eines ›Volks‹ spricht Sternberger lediglich von der »Bürgerpflicht« zur »ernsthaften Teilnahme an den Staatsgeschäften«,⁶⁵ d. h. zur Erfüllung einer Rolle im republikanischen System funktionaler Autoritäten. Sternbergers System von sich gegenseitig autorisierenden und legitimierenden

60 Vgl. ebd.

61 Ebd., S. 80.

62 Ebd., S. 89.

63 Kloft, »Autorität in traditionellen Gesellschaften« (wie Anm. 41), S. 39.

64 Sternberger, »Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt« (wie Anm. 57), S. 89.

65 Ebd., S. 90 f.

politischen Institutionen und Ämtern bringt ein nach dem Zweiten Weltkrieg generell verbreitetes Misstrauen gegenüber der Kategorie der Souveränität – insbesondere dem der uneingeschränkten Volkssouveränität – zum Ausdruck, die für die totalitäre Vergangenheit verantwortlich gemacht wurde.⁶⁶ Insofern Autorität Sternberger zufolge im modernen Verfassungsstaat nur noch an Institutionen und Ämtern (und nicht mehr an Personen) haftet – und personal verkörperte »Autoritäten« hier nur noch als Amtsträger, als Funktionen im »Ensemble der Staatsfunktionen«⁶⁷ vorgesehen sind –, kann tatsächliche, unbeschränkte politische Autorität nur noch in Form der »Autorität des Staates«⁶⁸ sowie der »Autorität der Verfassung«⁶⁹ überleben. Aber auch diese können nur existieren und legitim sein, wenn und falls sie mit der aufklärerischen »Autorität der reinen Vernunft, der Urteilskraft, des kategorischen Imperativ« sowie der »Autorität der Bürgertugend«⁷⁰ übereinstimmen: Grundkategorien der neuzeitlichen *Kritik* der Autorität im Namen der Vernunft, d. h. zugleich von Rationalität und Ethik. Die Überwindung von »*etablierten Autoritäten*« im Namen von und zugunsten dieser »*neuen Autorität*«⁷¹ der Prinzipien stellt in Sternbergers Darstellung der Inhalt einer Geschichte der Autorität als Geschichte des Fortschritts und der Rationalisierung der Politik dar, in der persönliche Machtkonzentration nur noch als irrationale und irreguläre »Perversion von Autorität«⁷² auftreten kann. »Und wer möchte [...] bezweifeln, daß der Fortschritt die große Volkskirche des 19. Jahrhunderts ist, – die einzige, die sich wirklicher Autorität und kritiklosen Glaubens zu erfreuen hat?«,⁷³ schreibt Ernst Jünger bereits 1930.

§ 4

Die althistorische und altphilologische Forschung der letzten Jahre hat Heinzes Interpretation der römischen *auctoritas* in wesentlichen Punkten korrigiert. *Auctoritas* diene wohl weder

66 Vgl. Müller, *Das demokratische Zeitalter* (wie Anm. 42), S. 216 f.

67 Sternberger, »Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt« (wie Anm. 57), S. 90.

68 Ebd., S. 76.

69 Ebd., S. 84.

70 Ebd., S. 88.

71 Ebd.

72 Ebd., S. 75.

73 Jünger, »Die Totale Mobilmachung« (wie Anm. 41), S. 128.

im augusteischen Prinzipat noch zu einem anderen Zeitpunkt tatsächlich als eine zentrale Kategorie zur politischen Legitimation von Herrschaft.⁷⁴ Im politischen Kontext besaß *auctoritas* in erster Linie eine rein technische Bedeutung, die die Urheberschaft einer Verwaltungs- oder Gesetzesinitiative bezeichnete.⁷⁵ Sie verweist demnach nicht auf ein Vermögen zur Legitimierung, sondern auf eine unumstritten legitime Anordnung: Unter *auctoritas senatus* wurden vornehmlich Erlasse des Senats verstanden.⁷⁶ Daneben bezeichnete *auctoritas* auch Ansehen und Einfluss einzelner Personen, wobei der Begriff in diesem eher informellen Sinn gewissermaßen die Summe verschiedener Machtfaktoren bezeichnete: Ein erhebliches Vermögen, aristokratische Abstammung, Leistungen als militärischer Anführer, große Anhängerschaft.⁷⁷ Auch die *auctoritas senatus* hatte diesen informellen Aspekt: Als Beschwörung der »Leitungsfunktion des Senats gegenüber den Magistraten und den Volksversammlungen«⁷⁸ zu einem Zeitpunkt, als diese Leitung zunehmend nicht mehr gegeben war. Der ideologische und instrumentelle Aspekt des Redens über *auctoritas* darf somit nicht übersehen werden.⁷⁹ Bereits Sallust, der Zeitgenosse und Anhänger Julius Cäsars, sieht in der Evokation der *auctoritas* des Senats nichts anderes als die rhetorische Verschleierung des eigenen politischen Nutzens: Wer auch immer »unter ehrenwerten Vorwänden den Staat in Unruhe versetzte«, um scheinbar die Rechte des Volkes zu verteidigen oder die *senatus auctoritas* zu vergrößern, »schützte das öffentliche Wohl vor und stritt für

74 Vgl. Timpe, »Moderne Konzeptionen des Kaisertums«, (wie Anm. 6), S. 150: »Es scheint [...] fraglich, ob die etymologische und semantische Analyse des römischen Wortes [*auctoritas*, O. K.] die unterschiedlichen, verschiedenen ausgeübten und sich wandelnden Einflussmöglichkeiten der Principes, die zunächst für sich untersucht werden müssen, aus einer ›Wurzel‹ erklären kann. Eher verdrängt dieser Versuch die nötigen Differenzierungen und die nüchterne Betrachtung der Handlungsbedingungen des *emperor at work*.«

75 Vgl. Rowe, »Reconsidering the *Auctoritas* of Augustus« (wie Anm. 14), S. 7.

76 Vgl. ebd., S. 4.

77 Vgl. Werner Dahlheim, *Augustus. Auführer, Herrscher, Heiland. Eine Biographie*, München 2010, S. 184 f.

78 Andreas Graeber, *Auctoritas patrum. Formen und Wege der Senats-herrschaft zwischen Politik und Tradition*, Berlin u. a. 2001, S. 263.

79 Vgl. Kloft, »Autorität in traditionellen Gesellschaften« (wie Anm. 41), S. 26.

seine eigene Macht.«⁸⁰ *Auctoritas* war mit Sicherheit nicht die von Heinze beschworene freiwillige Unterwerfung aller Bürger unter die überlegene Größe eines unumstrittenen Führers – und ebenso wenig eine lediglich an Ämter gebundene, funktionale Autorität im Sinne Sternbergers.

Von hier aus lassen sich zwei Thesen zur Ableitung des Konzepts der Autorität aus dem der *auctoritas* formulieren. Erstens: Die Diskussion handelt von Beginn an wenig über die politischen Verhältnisse im alten Rom und umso mehr über diejenigen im zeitgenössischen Europa. Der gesamte gesellschaftliche Rahmen, innerhalb dessen der römische Begriff der *auctoritas* allein Sinn und Bedeutung hatte, wird vollständig ausgeblendet, um ihn als Quelle von *Autorität* erscheinen zu lassen und diese neu zu beleben. Zweitens: Die gesamte, sogar die ausdrücklich totalitär inspirierte Diskussion über *auctoritas* und Autorität im 20. Jahrhundert ist geprägt von dem Begehren einer Demokratisierung des Konzepts. Nachdem Heinze die »freiwillige Unterordnung« der römischen »Volksgenossen«⁸¹ als wesentliches Element der *auctoritas* definierte, erscheinen »Autorität« und »Demokratie« nicht mehr – wie noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts – als naturgegeben gegensätzliche Prinzipien: Die Entgegensetzungen von »Autorität – Demokratie, Autoritäts- und Rechtsstaat« erscheinen für Daskalakis 1938 nur noch als »bequeme[] Alternativen«.⁸² In Abwandlung von Ernst Jünger könnte man das 20. Jahrhundert als Epoche demokratischer Autorität bezeichnen, insofern in dieser Zeit andere als populäre Autoritäten von vornherein ausgeschlossen erscheinen.⁸³ Demokratische Autorität bedeutet freilich auch: eine autoritäre Interpretation von Demokratie. Während

80 Sallust, »Die Verschwörung Catilinas (63 v. Chr.)«, in: ders., *Historische Schriften. Catilina - Iugurtha - Fragmente aus den Historien*, übers. von André Lambert, mit einer Einführung von Ernst Howald, München 1991, S. 56.

81 Heinze, »Auctoritas« (wie Anm. 12), S. 364.

82 G. D. Daskalakis, »Der Begriff des autarchischen Staates. Der autarchische konservative Königsstaat Hellas«, in: *Deutsche Rechtswissenschaft* 3 (1938), S. 76–112, hier: S. 79.

83 Vgl. Jünger, »Die Totale Mobilmachung« (wie Anm. 41), S. 136: »Diese Bereitschaft war in allen Ländern vorhanden; der Weltkrieg ist einer der populärsten Kriege gewesen, die die Geschichte kennt. Er war es schon deswegen, weil er in eine Zeit fiel, die andere als populäre Kriege von vornherein ausgeschlossen erscheinen ließ.«

die Freiheit des Volks bei Heinze wesentlich darin besteht, sich *freiwillig* dem Führer *unterzuordnen*, ist der souveräne Volkswille bei Sternberger zur »Bürgertugend«, d. h. zur Einnahme einer – wenngleich kritischen – Rolle in der Maschinerie des Staatsapparats verdampft.